Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister
Dezernat II/Fachbereich 4/Sachgebiet Ordnung
z. H. Herrn Michael Pieper
Borg 2
59348 Lüdinghausen

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0
Telefax: 0251 - 9330044

Vorab per Mail

Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lüdinghausen
Ihr Schreiben vom 14.08.2020

Datum	25.08.2020
Ihre Zeichen	32
Unsere Zeichen	Beu/mü
Tel.-Durchwahl	0251-93300-58
Fax-Durchwahl	

Sehr geehrter Herr Pieper,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir zu den vorgesehenen Ladenöffnungen wie folgt Stellung:

1.
Ladenöffnungen am Sonntag bedeuten für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie haben dann keine Möglichkeit, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, politische oder gewerkschaftliche Veranstaltungen zu besuchen oder etwas mit Ihrer Familie zu unternehmen. Aus diesem Grund werden sonntägliche Ladenöffnungen von uns grundsätzlich abgelehnt. Angesichts der Öffnungszeiten des Einzelhandels – die für die Beschäftigten teils lange Arbeitszeiten bis in die Abendstunden bedeuten – gibt es für Niemanden die Notwendigkeit, den eigenen Bedarf gerade sonntags zu decken. Sonntägliche Ladenöffnungen zielen allein darauf ab, dem örtlichen Einzelhandel einen Konkurrenzvorteil gegenüber dem Einzelhandel benachbarter Orte zu verschaffen – die dann gleichfalls mit sonntäglichen Ladenöffnungen reagieren.

2.
Die Ladenöffnung ist rechtswidrig.
Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 22.06.2020 zum verfassungsrechtlichen Sonntagsschutz ausgeführt:
„Der Gesetzgeber ist gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV verpflichtet, den Sonn- und Feiertagsschutz entsprechend auszugestalten. Die Grenzen seines weiten Gestaltungsspielraums sind erst überschritten, wenn das gesetzliche Schutzkonzept offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich ist oder wenn es erheblich hinter dem Schutzziel zurückbleibt. Das ist der Fall, wenn die gesetzliche Regelung das verfassungsrechtlich geforderte Mindestniveau des Sonntags-

Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

schutzes unterschreitet (BVerfG, Urteile vom 10. Januar 1995 -1 BvF 1/90, 1 BvR 342, 348/90 - BVerfGE 92, 26 <46> und vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <78 f., 84>). Um dieses Mindestniveau zu wahren, muss der Gesetzgeber die Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe zur Regel erheben. Ausnahmen darf er nur aus zureichendem Sachgrund zur Wahrung gleich- oder höherrangiger Rechtsgüter zulassen; das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse (Shopping-Interesse) potenzieller Käufer genügen dazu nicht. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben (BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <87 f., 90 ff.>; BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 22, vom 17. Mai 2017 - 8 CN 1.16 - BVerwGE 159, 27 Rn. 16 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 -BVerwGE 164, 64 Rn. 19 m.w.N.)
Danach genügt es nicht, die Zahl der jährlich zulässigen Sonn- und Feiertagsöffnungen (im Folgenden kurz: Sonntagsöffnungen) gesetzlich zu beschränken. Darüber hinaus muss der Gesetzgeber nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV sicherstellen, dass entsprechende Ermächtigungen nur Sonntagsöffnungen ermöglichen, die durch einen zureichenden Sachgrund im Sinne der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung gerechtfertigt und für das Publikum am betreffenden Tag als Ausnahme von der sonntäglichen Arbeitsruhe zu erkennen sind. Eine Sonntagsöffnung darf nicht auf eine weitgehende Gleichstellung mit den Werktagen und ihrer geschäftigen Betriebsamkeit hinauslaufen (BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <95>)"

BVerwG Urteil vom 22.06.2020 Az.: 8 CN 3.19.

3.
Bei einer Ladenöffnung ohne eine Veranstaltung wird das Geschehen allein durch die Ladenöffnung geprägt. Dazu hat das OVG NW ausgeführt:

„Bei Ladenöffnungen, mit denen lediglich die Ziele des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 LÖG NRW verfolgt werden sollen, würde sich der jeweilige Sonntag im Bereich der Ladenöffnung nicht mehr von Grund auf von den Werktagen durch grundsätzlich ruhende Erwerbstätigkeit unterscheiden. In all diesen Fallgestaltungen sollen die mit ihnen jenseits des Umsatzinteresses des Handels und des Konsuminteresses der Kunden verfolgten gesellschaftlichen und standortpolitischen Ziele gerade dadurch erzielt werden, dass der Handel selbst, der Sonntags nach der Vorgabe des Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV grundsätzlich seine Arbeit einzustellen hat, Besucher anlocken soll, die nicht schon aus anderen Gründen „wegen des Sonntags" anwesend sind. Der Handel soll mit der Anziehungskraft, die eine Verkaufsstellenöffnung als solche auslöst, also selbst den Rechtfertigungsgrund für die ausnahmsweise Ladenöffnung gerade durch das Ausdehnen werktäglicher Geschäftigkeit auf Sonn- und Feiertage schaffen. Dadurch unterscheiden sich diese Zielrichtungen grundlegend von dem Rechtfertigungsansatz nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW sowie von allen anderen bisher anerkannten Rechtfertigungsansätzen für den Charakter des Tages tendenziell gefährdende Ausnahmen von der grundsätzlichen Arbeitsruhe, nach denen stets an Feiertagen auftretende besondere Verkaufs- oder Arbeitsbedürfnisse verlangt worden sind, auf die von der Ausnahme profitierende Verkaufsstellen oder sonstige Arbeitgeber keinen Einfluss hatten.
Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27.4.2018 – 4 B 571/18 –, GewArch 2018, 431 = juris, Rn. 43; allgemein dazu etwa schon von Campenhausen, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Band 3, 4. Aufl. 2001, Art. 140 GG/Art. 139 WRV

Rn. 41, m. w. N.; zum besonderen Bereich der Industrie OVG NRW, Beschluss vom 2.11.2018 – 4 B 1580/18 –, GewArch 2019, 33 = juris, Rn. 123.
Wegen des Fehlens eines außerhalb der Verkaufsstellen liegenden Einkaufsbedürfnisses laufen insbesondere die Rechtfertigungsgründe, nach denen die Verkaufsstättenfreigabe dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dienen (Nr. 2) oder die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort steigern (Nr. 5) soll, nicht nur darauf hinaus, dass sich der Charakter des betreffenden Tages in den betroffenen Bereichen unzulässigerweise als typisch werktäglich geprägt darstellt."
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juli 2019 – 4 D 36/19.NE –, Rn. 97 - 99, juris.

4.
Das Bundesverwaltungsgericht hat also erst jüngst gefordert, eine Sonntagsöffnung dürfe *„nicht auf eine weitgehende Gleichstellung mit den Werktagen und ihrer geschäftigen Betriebsamkeit hinauslaufen"* und insoweit hat das OVG NW festgestellt, dass eine auf die Sachgründe des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2- 5 gestützt Ladenöffnung dem Geschehen in dem für den Einkauf freigegebenen Bereichen eine typisch werktägliche Prägung gibt.

Deshalb sind nach der Rechtsprechung des OVG NW diese Sachgründe einschränkend auszulegen:

„Ohne verfassungskonform einschränkendes Verständnis wären diese Rechtfertigungsansätze weitergehend über das Auslösen werktäglicher Geschäftigkeit hinaus sogar darauf angelegt, den alltagstypischen kommunalen Standortwettbewerb des stationären Einzelhandels auf den grundsätzlich arbeitsfreien Sonntag an einzelnen Tagen auszuweiten."
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juli 2019 – 4 D 36/19.NE –, Rn. 99, juris.

Diese verfassungskonforme Auslegung hat das OVG NW so vorgenommen, dass ein gewichtiger Sachgrund im Sinne der § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 LÖG in der Regel nur dann vorliegt,

„wenn aus anderen Gründen ohnehin mit einem besonderen Besucherinteresse in einer Stadt zu rechnen ist <u>und</u> über den davon erfassten Bereich hinaus zum Ausgleich besonderer örtlicher Problemlagen oder struktureller Standortnachteile der Freigabebereich auf hiervon betroffene Bereiche (z. B. konkrete Gefahr verödender Innenstädte mit negativen Folgen auf örtliche Lebens- und Wohnverhältnisse sowie vorhandene Arbeitsplätze) erweitert werden soll.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 2.11.2018 – 4 B 1580/18 –, GewArch 2019, 33 = juris, Rn. 67 f., 120, vom 26.10.2018 – 4 B 1546/18 –, GewArch 2019, 30 = juris, Rn. 21 ff., und vom 27.4.2018 – 4 B 571/18 –, GewArch 2018, 431 = juris, Rn. 43; hierzu auch die gesetzgeberische Absicht, durch eine Kumulation verschiedener Sachgründe das Erfordernis der räumlichen Nähe zwischen Ladenöffnung und Veranstaltung zwar nicht aufzuheben, aber in seiner Bedeutung abzuschwächen, LT-Drs. 17/1046, S. 105."

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juli 2019 – 4 D 36/19.NE –, Rn. 108, juris

Damit müssen zwei Voraussetzungen vorliegen, um eine Ladenöffnung auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. Bis 5 LÖG zu rechtfertigen: es müssen sich aus anderen Gründen ohnehin zahlreiche Besucher in den für den Einkauf freigegebenen Bereichen einfinden, also im Zusammenhang mit einer Veranstaltung und es muss besondere örtliche Problemlagen geben.

Beide Voraussetzungen sind hier nicht gegeben:

Hier soll die Ladenöffnung nicht nur ohne eine Veranstaltung stattfinden, die Folgen der Corona Pandemie für den Einzelhandel sind keine Umstände, die eine besondere Problemlage begründen, sie stellen vielmehr in jeder Stadt eine Problemlage für den örtlichen Einzelhandel dar.

Auf Gründe, die in jedem Ort geltend gemacht werden können, kann eine Ladenöffnung gerade nicht gestützt werden.

Das hat OVG NW bereits im Hinblick auf die Konkurrenz des stationären Einzelhandels mit dem Onlinehandel festgestellt. Dazu hat das OVG NW ausgeführt:

„Das allgemeine Konkurrenzverhältnis zum Online-Handel kann schon deshalb keine Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe begründen, weil dies in grundsätzlich gleicher Weise ganzjährig für den Einzelhandel einer jeden Kommune besteht."

OVG NW, Beschl. v. 02.11.2018, Az. 4 B 1580/18, Rn. 71.

Deshalb sind die Folgen der Coronapandemie für den Einzelhandel kein Grund, Ladenöffnungen an Sonntagen zuzulassen.

5.
Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hat mit seinem Schreiben vom 09.07.2020 seine Mitglieder bereits darauf hingewiesen, wie der Runderlass der Landesregierung zu Sonn- und Feiertagsöffnung nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW einzuschätzen sei. Am Ende dieser Stellungnahme heißt es:

„Durch den Erlass werden die übrigen Voraussetzungen des § 6 LÖG NRW nicht außer Kraft gesetzt. Diese sind nach wie vor zu beachten. Nach unserer Einschätzung werden Sonn- und Feiertagsöffnungen nur dann rechtlichen Bestand haben, wenn ein Einvernehmen vor Ort mit den anzuhörenden Verbänden, wie ver.di, den Kirchen und der Verbände des Handels und der Wirtschaft entsprechend § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW hergestellt wird."

Damit bringt der NRW Städtetag unmissverständlich zum Ausdruck, dass nach seiner Ansicht Ladenöffnungen auf der Grundlage des Erlasses der Landesregierung keinen Bestand haben werden, wenn sie der gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden. Dies kündigen wir Ihnen bereits jetzt für den Fall an, dass der Rat der Stadt Haan die Ladenöffnung gleichwohl beschließen sollte.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 Handel

gez. Jutta Schultz
Geschäftsführerin

i. V. für Gaby Beuing